

«Patientenverfügung»

- vorsorgliche Willensbekundung und Vorsorgevollmacht -

Ich, [Vor- und Nachname], _____
geboren am [Geburtsdatum] _____ in [Geburtsort] _____
wohnhaft in [Strasse, PLZ, Ort] _____

errichte hiermit im Vollbesitz meiner Urteilsfähigkeit und nach reiflicher Überlegung die folgende Verfügung. Sie hebt alle bisherigen Verfügungen auf und ist gültig bis auf Widerruf.

1 Grundsätzliches

Ob und welche Therapien oder medizinischen Maßnahmen man am Ende des Lebens wünscht, ist eine Frage persönlicher Werte. Deshalb erkläre ich, dass ich römisch-katholischer Christ bin. ***Im Zweifelsfall wünsche ich, dass alle Entscheidungen nach Massgabe der katholischen Glaubenslehre getroffen werden [siehe KKK 2276-2279].***

Weil ich an die Unsterblichkeit der Seele glaube und weil für mich im Blick auf meine Todesstunde die geistlichen Belange Priorität vor den medizinischen Belangen haben, ***wünsche ich dringend und verfüge, dass in Todesgefahr rechtzeitig ein katholischer Priester zur Spendung der Sakramente gerufen wird.*** Wenn möglich, wünsche ich die Sakramente bei vollem Bewusstsein zu empfangen.

Bevorzugt bitte ich um Benachrichtigung des folgenden Priesters:

Name: _____

Telefon: _____

Alternativ:

Name: _____

Telefon: _____

Falls beide nicht erreichbar sind, möge man irgendeinen anderen katholischen Priester rufen.

Ich weise alle mich behandelnden Personen an, nichts zu tun (oder zu unterlassen), um absichtlich meinen Tod herbeizuführen.

Von den mich behandelnden Personen erwarte ich, ***dass sie mich offen und wahrheitsgetreu über meinen Zustand (Diagnose und Prognose) informieren***, insbesondere in akuter Lebensgefahr und im Fall hoher Wahrscheinlichkeit für mein baldiges Sterben.

2 Medizinisches

Solange mein Körper Flüssigkeit und Nahrung zu verarbeiten vermag, soll mir weder Flüssigkeit noch Nahrung vorenthalten werden. Gegebenenfalls wünsche ich künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.

Die ***meinem Zustand angemessene*** medizinische Behandlung und Pflege sind zu gewährleisten, wenn sie zur Lebenserhaltung, Heilung, Besserung oder Erleichterung der Symptome meines Leidens (z. B. Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe) notwendig sind.

Auf jeden Fall sind alle ***ordentlichen Maßnahmen*** zu unternehmen, um Schmerzen zu lindern (,Palliative Care‘) und die ***zur Basisbetreuung gehörende Pflege*** zu gewährleisten.

Über die Anwendung von Maßnahmen, die nach allgemeiner Auffassung und entsprechend dem Stand der Medizin als ***außerordentlich*** eingestuft werden, entscheiden die von mir beauftragten entscheidungsbefugten Personen. ***Wo Erfolg und Verhältnismäßigkeit solcher außerordentlichen Maßnahmen nach vernünftigem Urteil fraglich sind, bin ich einverstanden, wenn man darauf verzichtet.***

[Option für Frauen:] Falls ich schwanger sein sollte, ist alles zu tun, um mein Leben ***und*** das Leben meines Kindes zu retten. Im Zweifelsfall gebe ich dem Leben meines Kindes den Vorrang.

Zur ***Organentnahme*** und für jede Art von nichttherapeutischen Eingriffen ***stehe ich nicht zur Verfügung.***

Ebenso bin ich nicht Empfänger lebenswichtiger Organe, sofern diese von hirntoten Personen oder Non-heart-beating-donors entnommen wurden, auch wenn dies womöglich zu meinem Tod führt.

Ich verbiete, mich zu Lebzeiten oder nach meinem Tod als Forschungsobjekt zu verwenden und gestatte - sofern kein wirklich schwerwiegender Grund dafür vorliegt - keine Autopsie.

3 Bevollmächtigung

Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr entscheidungsfähig bin oder meinen Willen nicht mehr äußern kann, erteile ich, so lange dieser Zustand anhält, nachstehenden Personen eine ***Vollmacht für alle Entscheidungen im medizinischen und pflegerischen Bereich.***

Diese Personen sind an die unter A und B genannten Weisungen strikte gebunden.

Die Vollmacht umfasst die Entscheidung über
meinen Aufenthaltsort und notwendige Pflegemaßnahmen (Heim- oder Hauspflege),
über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Gitterbett), sofern diese zu meinem Wohl notwendig sind,
[je nach Wohnsituation:] notfalls auch zur Kündigung meiner bisherigen Wohnung und zur Auflösung meines Haushaltes.

Ich verfüge ausdrücklich, dass mich in allen medizinischen Angelegenheiten die von mir benannte

bevollmächtigte Person vertritt.

Ich entbinde die mich behandelnden Personen (Ärzte und Pflegepersonal) gegenüber der von mir benannten bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

Bevollmächtigte Person:

[Name und vollständige Adresse mit Kontaktdaten (Telefon, Mobiltelefon, E-Mail-Adresse)]

Vertretung der bevollmächtigten Person:

[Name und vollständige Adresse mit Kontaktdaten (Telefon, Mobiltelefon, E-Mail-Adresse)]

Falls es notwendig wird, dass ein gesetzlicher Betreuer für mich eingesetzt wird, verfüge ich, die oben bezeichnete Person als Betreuer zu bestellen.

Ort, Datum, Unterschrift des Verfügenden

Ort, Datum, Unterschrift des Vorsorgebevollmächtigten

Ort, Datum, Unterschrift des Vertreters

Es ist ein Werk der Nächstenliebe, unter Verwandten und Freunden den mit der Vorsorgebevollmächtigung verbundenen Dienst zu leisten.

Insbesondere die bevollmächtigte Person sollte den Text der Verfügung aufmerksam studiert und verstanden haben.

Die Unterscheidung zwischen *ordentlichen* und *außerordentlichen* Maßnahmen ist in erster Linie eine Sache des gesunden Menschenverstandes. Sie soll helfen, auch in schwierigen Situationen zu einer ruhigen Entscheidung über die Angemessenheit medizinischer Maßnahmen zu kommen.

Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass menschliche Urteile immer fehlbar sind und dass wir eine nach bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung getrost in die Hände des allmächtigen Gottes legen dürfen.

Auf der folgenden Seite befinden sich zwei Äußerungen des kirchlichen Lehramtes, die zur Entscheidungsfindung helfen können.

Außerdem wird dringend die Lektüre der Nummern 2276 bis 2279 des Katechismus der katholischen Kirche (KKK) empfohlen.

Ansprache von Papst Johannes Paul II. vor dem internationalen Fachkongress „Lebenserhaltende Behandlungen und vegetativer Zustand: Wissenschaftliche Fortschritte und ethische Dilemmata“ am 20. März 2004 in Rom (www.vatican.va/Dokumente 25.10.2004):

„Insbesondere möchte ich unterstreichen, dass die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch

wenn sie auf künstlichen Wegen geschieht, immer ein natürliches Mittel der Lebenserhaltung ist. Ihre Anwendung ist deshalb prinzipiell als normal und angemessen und damit moralisch verpflichtend zu betrachten, in dem Maß, in dem und bis zu dem sie ihre eigene Zielsetzung erreicht, die im vorliegenden Fall darin besteht, dem Patienten Ernährung und Linderung der Leiden zu verschaffen.“

Moralische Klarstellung der Glaubenskongregation vom 14.09.2007 zur künstlichen Flüssigkeitszufuhr und Ernährung von Patienten im „anhaltenden vegetativen Zustand“ (Wachkoma):

„1. Die Verabreichung von Nahrung und Wasser, auch auf künstlichen Wegen, ist prinzipiell ein gewöhnliches und verhältnismäßiges Mittel der Lebenserhaltung. Sie ist darum verpflichtend in dem Maß, in dem und solange sie nachweislich ihre eigene Zielsetzung erreicht, die in der Wasser- und Nahrungsversorgung des Patienten besteht ...

2. Ein Patient im „anhaltenden vegetativen Zustand“ ist eine Person mit grundlegender menschlicher Würde, der man deshalb die gewöhnliche und verhältnismäßige Pflege schuldet, welche prinzipiell die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch auf künstlichen Wegen, einschließt.“ Der Augenblick, auf weitere Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr zu verzichten, ist erst dann gekommen, wenn sie „ihre eigene Zielsetzung“ nicht mehr erreicht. Das ist dann der Fall, wenn der Körper von sich aus nicht mehr in der Lage ist, die zugeführte Nahrung zu verarbeiten.

Es kommt heute leider nicht selten vor, dass Patienten in Pflegeeinrichtungen durch Vorenthalten von Flüssigkeit vorsätzlich ‚gestorben werden‘.

4 Anweisung für den Todesfall

Die Anweisung für den Todesfall bringt zum Ausdruck, was man sich für sein Begräbnis wünscht. Dies ist sehr persönlich, und es gibt dafür keine vorgeschriebene Form.

Wichtig ist, dass man diese Anweisung getrennt vom Testament aufbewahrt, weil das Testament ja erst nach dem Begräbnis eröffnet wird.

Die Angehörigen sollten von der Anweisung unbedingt in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Durchsetzung solcher Anweisungen gibt es keine rechtliche Verbindlichkeit. Es ist Ehrensache, die letzten Wünsche eines Verstorbenen im Rahmen des Möglichen nach Kräften zu erfüllen.

Eine klug verfasste Anweisung kann eine große Hilfe für die Hinterbliebenen sein!
Sie könnten Ihre Anweisung beispielsweise in folgende Punkte gliedern:

5 1. Persönliche Daten

Ihr Pfarrer wird es Ihnen danken, wenn Sie alle Daten zusammenstellen, die üblicherweise in das Sterbebuch der Pfarrei eingetragen werden:

Vor- und Nachname, Ledigenname

Name und Anschrift der Pfarrei des Wohnorts

Geburtsdatum und -ort

Taufdatum und Anschrift der Taufpfarre

Name des Vaters

Name und Ledigenname der Mutter

6 2. Zu benachrichtigende Personen/Institutionen

A Unverzüglich (oder schon bei unmittelbarer Todesgefahr) zu benachrichtigende Personen/Priester/Institutionen (Liste mit vollständigen Kontaktdaten)

B Wenn Sie eine Adressliste von Personen zusammenstellen, von denen Sie wünschen, dass sie eine Todesanzeige erhalten und über Ort und Datum der Beerdigung informiert werden, kann das für die Hinterbliebenen äußerst hilfreich sein.

7 3. Anordnungen zur Art der Bestattung

Beispiele:

Ich wünsche eine Erdbestattung.

Ich wünsche einen einfachen Sarg, darauf ein schlichtes Kreuz mit Corpus.

Ich wünsche, dass zum Requiem mein Sarg in der Kirche vor dem Altar anwesend sei und dass die Bestattung im Anschluss an das Requiem erfolgt.

Sowohl Requiem als auch Bestattung sind nach der außerordentlichen Form des römischen Ritus vorzunehmen.

Ich wünsche durch einen Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus (Personalpfarre XY) bestattet zu werden. (Vollständige Kontaktdaten!)

Wenn eine Einäscherung aus Gründen gewählt wird, die nicht dem katholischen Glauben widersprechen, ist dies zwar grundsätzlich nicht unstatthaft (vgl. KKK 2301). Dennoch hat die Leichenverbrennung mehr den Charakter einer Entsorgung, weshalb dringend zur traditionellen Erdbestattung geraten wird.

8 4. Sonstige Wünsche

Haben Sie Wünsche zu folgenden Punkten, oder möchten Sie die Ausführung Ihren Angehörigen überlassen? Bedenken Sie auch, dass die Wünsche erfüllbar sein sollten.

Todesanzeige
Sterbebildchen (evtl. mit Foto)
Traueressen (Leidmahl)
Grabmal, - inschrift
Grabpflege
Jahrzeitgedächtnis ...

5. Sonstige Personalien

Je nach Umständen können folgende Informationen nützlich sein:

Arbeitgeber
Hausverwaltung
Krankenkasse
AHV-Nr./ Ausgleichskasse / Pensionskasse etc.
Unfallversicherung und andere Versicherungen
sonstige Verträge ...

Diskrete Angaben zum Aufbewahrungsort von

Testament
persönlichen Papieren
Mietvertrag
Schlüssel
Wertsachen

Angaben zu Bankkonten

Bankname, Ort, Kontonummer
Wer ist bevollmächtigt? (Entsprechende Vollmachten sollte man rechtzeitig mit den bankei-
genen Formularen ausstellen.)

Vergessen Sie nicht den Ort, das Datum und die Unterschrift!!!

9 Testament

Die gesetzlichen Regeln zum Erbrecht finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ab Artikel 457. Demnach kann eine 'letztwillige Verfügung' (= Testament) über sein Vermögen jeder errichten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mit einem Testament kann man jemanden als Erben einsetzen oder - unter bestimmten Bedingungen - vom Erbe ausschließen. Bevor man ein Testament verfasst, sollte man gut überlegen, *wem* gerechterweise *was* zusteht.

In der Schweiz gibt es den sogenannten ‚Pflichtteilschutz‘. Pflichtteilberechtigte Personen sind Ehepartner, Kinder und Eltern.

Falls irgendwer aufgrund besonderer Umstände (geleistete Pflege etc.) bevorzugt wird, kann eine kurze Begründung helfen, Neider zu besänftigen.

Das Testament muss entweder handschriftlich und mit Datum und Unterschrift verfasst oder bei einem Notar beglaubigt und hinterlegt sein.

Ist kein Testament vorhanden, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt. Gibt es keine gesetzlichen Erben, fällt alles an den Kanton oder die Gemeinde.

Im Testament unterscheidet man zwischen dem *Erbe* und dem *Vermächtnis*:

Das *Erbe* umfasst den gesamten Nachlass, sowohl Guthaben als auch Schulden.

Ein *Vermächtnis* ist die Zuwendung eines Teiles des Vermögens an eine Person, eine Institution oder eine Gemeinschaft.

Die Erbschaftssteuer ist kantonales Recht. Gewöhnlich müssen auch Ehepartner und Kinder ab einem bestimmten Betrag diese Steuer zahlen.

Gemeinnützige Institutionen (z. B. der ‚Förderverein St. Petrus‘) sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Wenn die Aufteilung einer Hinterlassenschaft kompliziert ist, kann es ratsam sein, einen *Willensvollstrecker* einzusetzen. Falls dessen Vergütung nicht ausdrücklich geregelt wird, gilt die gesetzliche Regelung.

Es ist wichtig, das Testament an einem sicheren Ort (z. B. bei der Gemeinde, einem Notar oder einer Vertrauensperson) aufzubewahren.

Ort

Datum

Unterschrift
